

nis Armee - Zivirbereich beziehen.

In beiden Varianten muß ein Mißbrauch vorliegen. Dieser ist dann gegeben, wenn von den Dienstbefugnissen oder der Dienststellung pflichtwidrig Gebrauch gemacht wird. Denkbar ist allerdings auch ein Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns (z. B. Nichtgewährung der materiellen Versorgung der Unterstellten aus schikanösen Gründen) als Form des Mißbrauchs.

In beiden Fällen des Mißbrauchs (Dienstbefugnisse oder Dienststellung als Vorgesetzter) ist das Gesetz erst dann anzuwenden, wenn schwere Folgen objektiv eingetreten sind. Da das Gesetz den Versuch nicht kennt, ist der Eintritt der schweren Folgen ein wichtiges Gesetzeskriterium.

In der Praxis ist die Bestimmung, was schwere Folgen im Sinne dieses Gesetzes sind, äußerst schwierig. Eine gewisse Richtschnur bilden dazu die Ausführungen im Lehrkommentar zum StGB. Es heißt dort:

¹¹ Dies sind in erster Linie Beeinträchtigungen der Einsatzbereitschaft der Truppe, schwere Störungen im Verhältnis zwischen Unterstellten und Vorgesetzten (z. B. Auswirkungen auf den politisch-moralischen Zustand), schwere Schädigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Armee und Bevölkerung; sie können auch materieller Art sein (z. B. Vergeudung militärischen Eigentums durch Mißbrauch der Dienstbefugnisse v* •
(Lehrkommentar Band II, S. 325;

Wann z. B. Beeinträchtigungen der Einsatzbereitschaft als schwere Folgen vorliegen, ist jeweils an Hand der tatsächlichen Gegebenheiten in der Einheit, der Art und Weise der Beeinträchtigungen, der Auswirkungen auf die Gefechtsbereitschaft der Truppe und der Möglichkeiten ihrer Beseitigung zu prüfen.

Eine etwas andere Materie hat der Abs. 2 des Gesetzes zum Inhalt. Täter kann hierbei nur ein Vorgesetzter sein. Geschädigter ist immer ein Unterstellter. Der Tatbestand verbietet jedem Vorgesetzten, gegenüber seinem Unterstellten

- rechtswidrig Gewalt anzuwenden;
- diesen zu mißhandeln;